



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Rettet den Rursee e.V.

Karl-H. Krischerplatz 1
52396 Heimbach

Datum: 07.12.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32/62.6

Auskunft erteilt:
Herr Schlaeger

marco.schlaeger@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 725
Telefon: (0221) 147 - 2373
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

13. Änderung des Regionalplans Region Aachen Wasser- speicherkraftwerk Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath und Raumordnungsverfahren zur Anbindung an das Hoch- spannungsnetz

hier: Ihr Schreiben vom 05.12.2012 an Frau Regierungspräsidentin
Walsken

Anlage: - Ablauf eines Regionalplan-Änderungsverfahrens
- Ausschnitt Amtsblatt Nr. 46 (Beteiligung
Raumordnungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem in Ihrem Anschreiben an Frau Regierungspräsidentin Walsken
formulierten Anliegen, als Beteiligter in das Regionalplan-
Änderungsverfahren und das Raumordnungsverfahren einbezogen zu
werden, kann nicht entsprochen werden.

Der Beteiligtenkreis für die 13. Änderung des Regionalplans Region
Aachen wurde entsprechend der nachfolgend erläuterten rechtlichen
Rahmenbedingungen bei Einleitung des Verfahrens durch den
Regionalratsbeschluss vom 16.11.2011 festgelegt. Die Frist zur Abgabe
einer Stellungnahme endete für die Beteiligten des
Regionalplanänderungsverfahrens am 20.04.2012. Die fristgerecht
vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden anschließend
ausgewertet und werden am 11.12.2012 mit den Beteiligten erörtert.
Eine Teilnahme an diesem nichtöffentlichen Erörterungstermin ist nur
den am Verfahren Beteiligten möglich.



Datum: 07.12.2012
Seite 2 von 3

Für die Beteiligung in den raumordnerischen Verfahren sind die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) maßgeblich. In Regionalplanverfahren grundsätzlich zu beteiligende Stellen werden in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (§33 LPIG DVO) benannt. Gem §19 Abs. 3 LPIG beschränkt sich der Kreis der Beteiligigten in Regionalplanverfahren auf öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach §4 ROG. Für das Raumordnungsverfahren (Leitungsanbindung) sehen die gesetzlichen Vorgaben eine gegenüber dem Regionalplanverfahren engere Begrenzung des Beteiligtenkreises auf die „in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“ (§15 Abs. 3 ROG) vor. Der von Ihnen kürzlich gegründete Verein „Rettet den Rursee e.V.“ erfüllt die v.g. Kriterien eines Beteiligigten nicht.

Sowohl im Regionalplanverfahren als auch im Raumordnungsverfahren hat parallel zu der Beteiligung der öffentlichen Stellen allerdings auch eine Auslegung der Planunterlagen bei der Bezirksregierung Köln, dem Kreis Düren und der Städteregion Aachen stattgefunden. In den jeweiligen Zeiträumen (Regionalplan-Änderungsverfahren 27.02.2012 bis 30.03.2012, Raumordnungsverfahren 03.09.2012 bis 15.10.2012) bestand damit sowohl für Interessenvereinigungen als auch für einzelne Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit sich zu den Planungen zu äußern. Hierzu wurden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt. Von der Gelegenheit zur Mitwirkung an den Planverfahren machten bei der Regionalplanänderung neben einzelnen BürgerInnen und Bürgern auch in hohem Maße die am Rursee ansässigen Vereine sowie Vertreter diverser touristischer Betriebe und Einrichtungen Gebrauch.



Datum: 07.12.2012
Seite 3 von 3

Neben den v.g. rechtlichen Vorgaben führt aus Sicht der verfahrensführenden Behörde auch die gebotene Gleichbehandlung aller privaten Einwander dazu, dass die ihrerseits gewünschte Erweiterung des Beteiligtenkreises nicht vorgenommen werden kann.

Im Rahmen der Planaufstellung wird der Regionalrat sowohl über die nicht ausgeräumten Bedenken der Beteiligten entscheiden als auch die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung berücksichtigen (s. Anlage Verfahrensablauf).

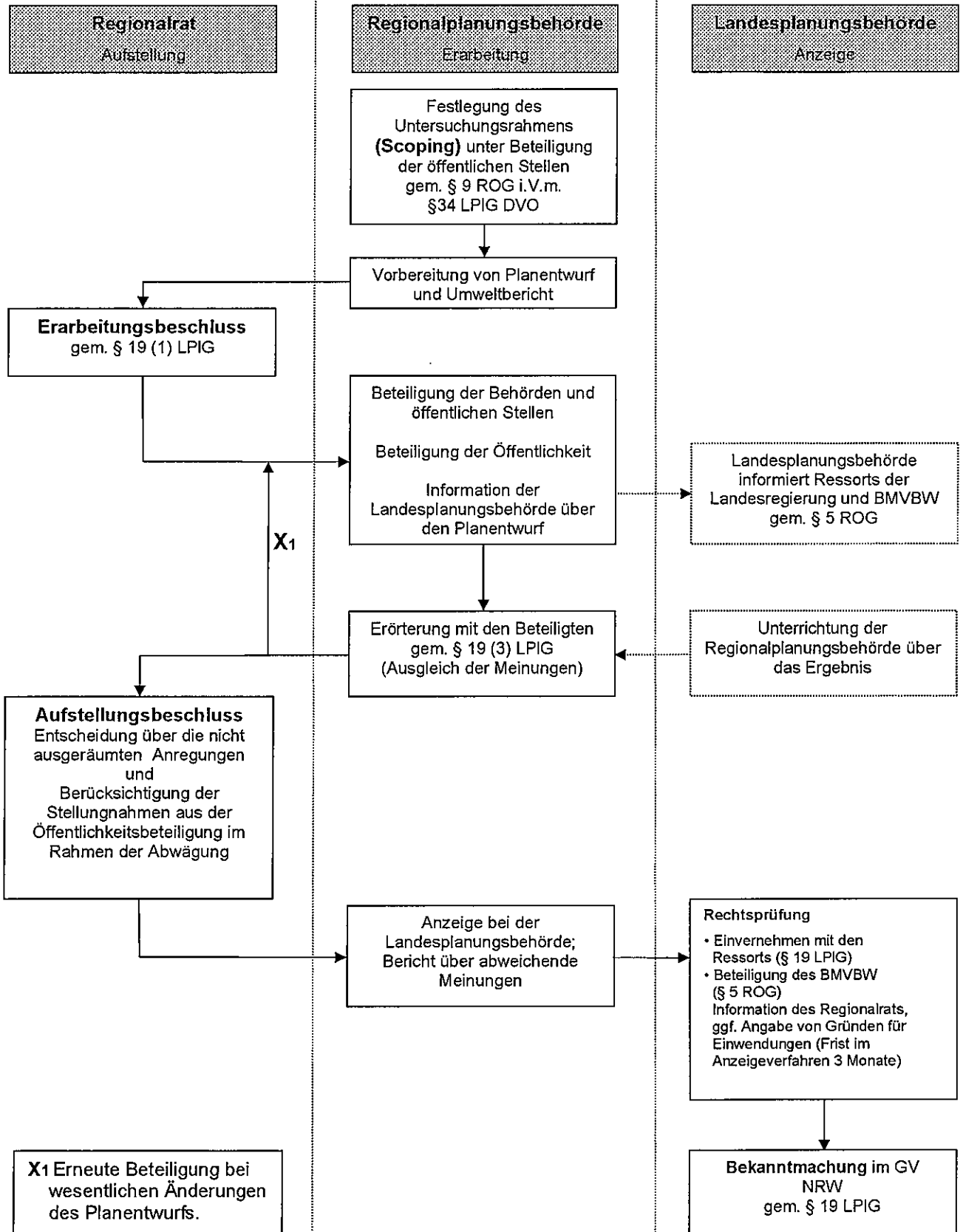
In Bezug auf das Raumordnungsverfahren möchte ich abschließend darauf hinweisen, dass hier für die Öffentlichkeit noch bis zum 21.12.2012 Gelegenheit besteht, zu der nach der ersten Beteiligung veränderten Trassenführung Stellung zu nehmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im beigefügten Ausschnitt des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln.

Im Auftrag


(Marco Schläeger)

Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen

Verfahrensablauf gem. § 13 ff. Landesplanungsgesetz NRW





Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

545
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 19. November 2012

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
650.	Auflösung einer Stiftung hier: Stiftung Retina Implant	Seite 546	
651.	Raumordnungsverfahren; hier: Anbindung des „Trianel Wasserspeicherkraftwerks Rur“ (TWR) an das Hochspannungsnetz, zusätzliche Trassen- variante 5.3	Seite 546	
652.	Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 547	
653.	Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 547	
654.	Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellinger Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 548	
655.	Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 548	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
656.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 548	
657.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 549	
658.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 549	
659.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 594	
660.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 549	
661.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 549	
662.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 549	
663.	Einladung zur 65. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	Seite 549	
664.	Einladung zur diesjährigen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturgast Bergisches Land	Seite 550	
665.	Einladung zur 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Was- serverbandes Eifel-Rur	Seite 550	
666.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 551	
667.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: Stadt Troisdorf	Seite 551	
E	Sonstige Mitteilungen		
668.	Liquidation hier: Förderverein der Kindertagesstätte St. Barbara der Kath. KG St. Barbara e. V.	Seite 551	
669.	Liquidation hier: Förderverein der Musikschule der Stadt Hürth e. V.	Seite 551	

Als Sonderbeilage:
Wasserschutzgebietsverordnung „Auf dem Werth“ mit Karte

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**650. Auflösung einer Stiftung
hier: Stiftung Retina Implant**

Die vom Kuratorium und Vorstand der Stiftung beschlossene Auflösung der „Stiftung Retina Implant“ mit Sitz in Bonn wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 2. Oktober 2012 genehmigt (Az. 21/15.2.1-28/97). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung, Frau Helma Gusseck, Erlenweg 9, 53227 Bonn, anzumelden.

Köln, den 5. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 21/15.2.1-28/97

Im Auftrag
gez. Gersdorf

ABl. Reg. K 2012, S. 546

**651. Raumordnungsverfahren;
hier: Anbindung des
„Trianel Wasserspeicherkraftwerks Rur“ (TWR) an
das Hochspannungsnetz, zusätzliche
Trassenvariante 5.3**

Bezirksregierung Köln
Az.: 032.01.02.03_Trianel_1

Köln, den 12. November 2012

Bekanntmachung über die 380 kV-Erdkabel-Netzanbindung an das überregionale Stromnetz des geplanten Trianel Wasserspeicherkraftwerkes Rur auf dem Gebiet der Gemeinden Heimbach und Nideggen in der Trassenvariante 5.3 – Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV).

Das oben genannte Verfahren ist bereits in der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 483 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. August 2012 bekannt gegeben worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist eine neue Trassenvariante vorgeschlagen und dem Vorhabenträger als die neue Antragsvariante 5.3 aufgegriffen worden. Die Änderungen der Trasse beziehen sich ausschließlich auf die beiden letzten Abschnitte 3 und 4 der bisherigen Antragsvariante 5.2.

Die Trassenführung dieser Abschnitte 3 und 4 wird dabei verworfen und durch eine neue Trasse nordwestlich Vlaten ersetzt. Dieser neue Abschnitt trägt die Bezeichnung „Abschnitt 3 neu“ und ersetzt die beiden alten Abschnitte 3 und 4.

Die bisherigen Abschnitte 1 und 2 der Antragsvariante bleiben unverändert und sind nicht mehr Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung, die hierfür bereits vom

3. September 2012 bis zum 15. Oktober 2012

erfolgte.

Im Abschnitt 3 neu der neuen Antragsvariante 5.3 wird die Hochspannungsleitung, wie in den Abschnitten 1 und 2, in Form eines Erdkabels ausgeführt. Für die gesamte Netzanbindung ist somit eine Erdverkabelung vorgesehen.

Da es sich dabei um eine wesentliche Änderung der Leitungstrasse handelt, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 UVPG während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu dem geänderten Abschnitt des Leitungsbauvorhabens Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom 20. November 2012 bis einschließlich 21. Dezember 2012 schriftlich, per E-Mail: ROV.Trianel@bezreg-koeln.nrw.de oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der folgenden Adresse zur Verfügung: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_32/raumordnungsverfahren/index.html unter dem Punkt:

Laufende Verfahren

– Raumordnungsverfahren (ROV)
Stromanbindung Trianel Variante 5.3

Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich. Sie liegen in der Zeit vom

20. November 2012

bis einschließlich

21. Dezember 2012

an folgenden Stellen und während der angegebenen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich bereit:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10, 50767 Köln
Dezernat 32, Raum K 728,
Tel. 02 21/1 47–35 16 (Herr Janes)
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Landrat des Kreises Düren,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
Kreientwicklung, Haus B, 6. Etage, Raum 607a,
Tel. 0 24 21/22 27 62 (Frau Schulz),
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnahmen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer

Form enthalten. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es schließt mit einer „Raumordnerische Beurteilung“ ab, die in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben wird. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. P l a s z c y k

ABl. Reg. K 2012, S. 546

652. **Vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wisserbaches – von der Grenze zu Rheinland-Pfalz bei km 7+250 bis km 15+294 – im Bereich der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wisserbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, den 3. Dezember 2012 bis Montag,
den 17. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Tel. 02 21–1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 18. Dezember 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wisserbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1- Wisserbach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 547

653. **Vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Wendershagener
Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wendershagener Baches – von der Mündung in den Ellinger Bach bei km 0+000 bis km 1+640 – im Bereich der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wendershagener Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 3. Dezember 2012 bis Montag,
dem 17. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Telefon 02 21/1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

18. Dezember 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wendershagener Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1- Wendershagener Bach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 547